

Mittwoch, 11. Dezember 2019

Liebe Eltern,

Sie erhalten heute ein Schreiben von uns, weil Ihr Kind im September 2014 geboren ist und deshalb von einer anstehenden Neuregelung der Schulpflicht für das Schuljahr 2020/2021 betroffen ist.

Das Kultusministerium hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, mit dem der Einschulungstichtag, beginnend zum Schuljahr 2020/21, schrittweise auf den 30. Juni vorverlegt wird. Das bedeutet, dass zum kommenden Schuljahr 2020/2021 der Stichtag auf den 31. August vorverlegt werden soll, im Jahr darauf (2021/2022) auf den 31. Juli und wiederum ein Jahr später (2022/2023) auf den 30. Juni. Die abschließende Entscheidung über die Gesetzesänderung trifft der Landtag, das hierfür erforderliche Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich im März 2020 abgeschlossen sein.

Bereits jetzt bedeutet das jedoch für Sie:

- Sie müssen Ihr im September 2014 geborenes Kind nicht an der Grundschule anmelden, denn durch die Änderung des Schulgesetzes entfällt die gesetzliche Schulpflicht für das kommende Schuljahr.
- Sofern Sie dies wünschen, können Sie Ihr Kind jedoch an der Grundschule anmelden und lösen dadurch die Schulpflicht aus.

Mit anderen Worten: Ihr Kind kann zum kommenden Schuljahr die Grundschule besuchen, muss es aber nicht.

Für die beigefügte Rückmeldung, mit der Sie unsere Planungen erleichtern, danken wir Ihnen sehr herzlich!

Mit freundlichen Grüßen

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Zum derzeitigen Zeitpunkt

- planen wir, unser Kind einzuschulen.
- planen wir, unser Kind noch ein Jahr länger in der Kita zu belassen.
- sind wir noch unentschlossen.
- wünschen wir einen späteren Termin für die Schulanmeldung.